

Stadtwerke Kusel GmbH (SWK)

Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorger nach § 36 (2) EnWG:

Entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005, § 36 Abs. 2 ist das Energieversorgungsunternehmen Grundversorger eines Netzgebiets der allgemeinen Versorgung, das in diesem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden versorgt.

Die Stadtwerke Kusel GmbH beliefert im Netzgebiet von Kusel die meisten Haushaltskunden und ist somit Grundversorger von Kusel für Strom und Gas.

Grundversorgung:

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 sind die SWK als Energieversorger im Rahmen der Grundversorgung für die Belieferung von Haushaltskunden im Netzgebiet von Kusel mit Strom und Gas verpflichtet.

Als Haushaltskunden im Sinne des EnWG, § 3 Ziffer 22 gelten Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh beziehen.

Haushaltskunden im Netzgebiet von Kusel werden im Rahmen der Grundversorgung zu den allgemeinen Preisen und Bedingungen der SWK versorgt.

Die Grundversorgung erfolgt entsprechend der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)".

Ersatzversorgung:

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 sind die SWK als Energieversorger im Rahmen der Ersatzversorgung für maximal drei Monate für die Belieferung aller Letztverbraucher im Netzgebiet von Kusel mit Strom und Gas verpflichtet.

Der Fall der Ersatzversorgung liegt dann vor, wenn ein Letztverbraucher aus dem Niederspannungs- oder Niederdrucknetz der SWK Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d.h. wenn zwischen dem Letztverbraucher und den SWK oder einem sonstigen Energielieferant kein Vertragsverhältnis besteht.

Die Ersatzversorgung wird im Netzgebiet von Kusel für Haushaltskunden mit einem maximalen Jahresbezug von 10.000 kWh zu den allgemeinen Preisen und Bedingungen der SWK durchgeführt.

Die Ersatzversorgung erfolgt entsprechend der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (StromGKV).